

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bernsdorf für den Ortsteil Wiednitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) i. V. m. § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) sowie §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 14.05.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den von der Stadt Bernsdorf verwalteten Friedhof im Ortsteil Wiednitz.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Stadt Bernsdorf auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht unmittelbar mit Inanspruchnahme der Leistungen der Stadt Bernsdorf entsprechend der Friedhofssatzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird (Verfügungs- und Nutzungsberechtigter).
- (2) Im Falle des Überganges des Nutzungsrechtes geht auch die Gebührensschuld auf den neuen Nutzungsberechtigten über.
- (3) Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner so haftet sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit /Entrichtung

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (4) Bei Aufgabe von Nutzungsrechten werden die bereits gezahlten Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes, entsprechend § 12 der Friedhofssatzung des Ortsteils Wiednitz, beträgt die einmalige Gebühr für:

1.	Erdreihengrabstätten Verstorbener bis Vollendung 2. Lebensjahr	478,95 €
2.	Erdreihengrabstätten Verstorbener nach Vollendung 2. Lebensjahr	957,90 €
3.	Erdwahlgrabstätten:	
	a) Wahlgräber für einstellige Wahlgrabstätten (1 Grablager, darin eine Leiche und eine Urne)	1.197,35 €
	b) Wahlgräber für zweistellige Wahlgrabstätten (2 Grablager, darin je eine Leiche)	1.915,80 €
	c) Wahlgräber für Leichenbestattungen in mehrstelligen Wahlgrabstätten (2 Grablager, darin je eine Leiche und eine Urne)	2.394,35 €
4.	Urnenreihengrabstätten	474,95 €
5.	einstellige Urnenwahlgrabstätten (1 Grablager, darin 2 Urnen)	718,40 €
6.	Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Grabmal (anonyme Urnenstelle)	889,00 €
7.	Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabmal	
	a) Urnenstelle in halbrunder Anlage	1.333,00 €
	b) Urnenstelle in runder Anlage	1.333,00 €
	c) Urnenstelle in den rechteckigen Anlagen	1.111,00 €
8.	die Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten für mindestens 5 Jahre über die Mindestruhezeit hinaus	
	a) bei Erdwahlgrabstätten	40,00 €
	b) bei Urnenwahlgrabstätten	40,00 €

Bei Umwandlung von Reihengrabstätten in Wahlgrabstätten ist die jeweilige Differenz zwischen Reihen- und gewählter Wahlgrabstätte zu zahlen.

(2) Die sonstigen Nutzungsgebühren betragen für:

1.	die Nutzung der Trauerhalle je Beerdigung	150,00 €
2.	die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	20,00 €

- (3) Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet (z. B. Pflegekosten bei vorzeitiger Aufgabe von Gräbern, Beräumen grob vernachlässigter Gräber u. ä.).
- (4) Sonstige Gebühren und Auslagen können gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bernsdorf i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 5 Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Kosten für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage.
- (2) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte gemäß § 14 Abs. 2 a) bis d) der Friedhofssatzung für den Ortsteil Wiednitz 15,00 €. Bei Wahlgräbern fällt die Friedhofsunterhaltungsgebühr unabhängig von der Anzahl der Beisetzungen in der Grabstätte an.
- (3) Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig am 01.01. des auf die Bestattung folgenden Jahres und endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche endet.
- (4) Bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr insgesamt für die verbleibenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit sofort fällig.
- (5) Bei Nutzung über die jeweilige Ruhezeit hinaus gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Übergangsvorschriften

Bereits bezahlte Gebühren für Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung berechtigen bis zum Ablauf der Ruhefrist zur Inanspruchnahme des Grablagers.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.11.2010 der Gemeinde Wiednitz außer Kraft.

Bernsdorf, 15.05.2020

Habel
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.